

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1964	Nummer 70
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	15. 5. 1964	RdErl. d. Innenministers: Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters	808
20310	22. 5. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MIT II) vom 27. Februar 1964; hier: Anschlußtarifverträge	808
20323	22. 5. 1964	RdErl. d. Finanzministers Berücksichtigung von Zeiten als tuhegehaltfähige Dienstzeit; hier: Dienstzeiten bei der früheren Geheimen Staatspolizei (§ 227 Abs. 4 LBG)	808
2377	29. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Grunderwerbsteuerbefreiung auf Grund des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282); hier: Erteilung von Bescheinigungen gem. § 2 Abs. 2 über das Vorliegen der Voraussetzungen:	808
79011	20. 5. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bericht über Kauf und Verkauf von forstfiskalischen Grundstücken	811
79023 7817		Druckfehlerberichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1964 (MBL. NW. S. 688; SMBL. NW 79023) <u>7817</u> Änderung d. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1963 (SMBL. NW. 79023) zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Neufassung v. 23. 12. 1962 (MinBl. BML 1963, S. 16)	811

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
26. 5. 1964	Notiz Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg, Herrn Hector Osorio	811
22. 5. 1964	Landschaftsverband Rheinland Bek. — Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 1962 der Rheinische Provinzial-Basaltwerke GmbH, Neustadt-Wied	811
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	811
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 24 v. 29. 5. 1964	812
	Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5 — Mai 1964	812
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 11 v. 1. 6. 1964	813

I.**2020****Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 5. 1964 —
III A 1 — 1593/64

Durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45) ist die Wahlzeit der Bürgermeister und der Landräte sowie ihrer Stellvertreter auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen ausgedehnt worden. Dadurch ist mein RdErl. v. 13. 11. 1962 (SMBL. NW. 2020) über die Wahl des Bürgermeisters und seines Stellvertreters nach Ablauf der ersten zweijährigen Wahlzeit (§ 32 Abs. 1 Satz 3 GO) gegenstandslos geworden. Ich hebe ihn hiermit auf.

— MBl. NW. 1964 S. 808.

20310**Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; hier: Anschlußtarifverträge**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 1462/IV/64
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15002/64 —
v. 22. 5. 1964

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 20. März 1964 folgende Anschlußtarifverträge zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) abgeschlossen:

- a) mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
- b) mit der Gewerkschaft der Polizei,
- c) mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV,
- d) mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — GOD und
- e) mit dem Verband Deutscher Straßenwärter.

Die Anschlußtarifverträge haben den gleichen Inhalt wie der Tarifvertrag, der am 27. Februar 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossen und mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden ist. Von einer Bekanntgabe des Wortlauts der Anschlußtarifverträge wird daher abgesehen.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBL. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 808.

20323**Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit; hier: Dienstzeiten bei der früheren Geheimen Staatspolizei (§ 227 Abs. 4 LBG)**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 5. 1964 —
B 3025 — 7842/IV/64

Nach § 227 Abs. 4 LBG ist die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei abgeleistete Dienstzeit nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig, und zwar dann, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gezecht fertigt erscheint; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Eine entsprechende Regelung ist in § 67 Abs. 1 G 131 enthalten.

Ich weise darauf hin, daß die Anerkennung von Dienstzeiten bei der früheren Geheimen Staatspolizei als ruhegehaltfähig nach § 67 Abs. 1 Satz 2 G 131 nicht gleichzeitig die nach § 227 Abs. 4 LBG erforderliche Entscheidung der obersten Dienstbehörde umfaßt. Für eine Berücksichtigung derartiger Zeiten nach Landesrecht ist daher ein neuer Antrag und eine besondere Entscheidung der obersten Dienstbehörde gemäß § 227 Abs. 4 LBG erforderlich.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1964 S. 808.

2377**Grunderwerbsteuerbefreiung auf Grund des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282); hier: Erteilung von Bescheinigungen gem. § 2 Abs. 2 über das Vorliegen der Voraussetzungen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 5. 1964 —
III B 3 — 4.412.2 Nr. 1661/64

I**Aenderung des Runderlasses vom 31. 10. 1958**

Durch die Verordnung zur Durchführung der §§ 85 und 95 des Zweiten Wohnungsbau-Gesetzes v. 7. März 1964 (GV. NW. S. 64) ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über Anträge auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt den kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden übertragen worden. Entsprechend der geänderten Zuständigkeit erhält Abschnitt I letzter Satz d. RdErl. v. 31. 10. 1958 folgende Fassung: „Zuständig für die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigt nach § 82 II WoBauG sind die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden“.

II**Antrags- und Bescheinigungsmuster**

Die Anlage zum RdErl. v. 31. 10. 1958 (Antrag und Be-Antrag
scheinigung) erhält folgende Fassung:

An die
Stadt - Amts - Gemeinde - Verwaltung

Vom Antragsteller in doppelter Ausfertigung einzureichen

Antrag

auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282)

Ich — Wir Name Beruf

..... Anschrift
habe(n) auf meinem / unserem — Grundstück — Erbbaurecht —³⁾

..... Ort Straße, Nr.

Gemarkung Flur Parzelle(n)

— Erbbau — Grundbuch³⁾ von Band Blatt
ein Wohngebäude errichtet / wiederaufgebaut / wiederhergestellt.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Eintragung des Grundstückserwerbs — Erbbaurechts in das Grundbuch (§ 9 GrEStDV und § 189 d. AO) wurde erteilt vom Finanzamt
am Az.:

Angaben über das Gebäude

I. Nur ausfüllen bei Neubauten und Wiederaufbauten

1. Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes [Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche¹⁾] qm
2. davon — als steuerbegünstigte Wohnfläche anerkannt — und — öffentlich geförderte Wohnfläche —³⁾ qm
= % der anrechenbaren Grundfläche aller Räume des Gebäudes.

II. Nur ausfüllen bei Wiederherstellung beschädigter Gebäude

1. Schadensgrad vor Wiederherstellung des Gebäudes %
2. Anrechenbare Grundfläche aller Räume des Gebäudes [Wohnfläche und gewerblich genutzte Fläche¹⁾] qm
 - a) vor Beschädigung des Gebäudes qm
 - b) nach Wiederherstellung des Gebäudes²⁾ qm
davon neugeschaffene Grundfläche qm
— steuerbegünstigte — und — öffentlich geförderte —³⁾ Wohnfläche qm
= % der neugeschaffenen anrechenbaren Grundfläche aller Räume des Gebäudes.

III. 1. Mit der Bebauung des Grundstücks wurde begonnen am

2. Das Gebäude wurde bezugsfertig am

3. Der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Baudarlehen wurde erteilt³⁾

von am unter dem Aktenzeichen

4. Der Bescheid über die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen wurde erteilt³⁾

von am unter dem Aktenzeichen

Es wird die Ausstellung einer Bescheinigung beantragt, daß die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung erfüllt sind. Auf die vorliegenden Unterlagen bei der für die Erteilung des Anerkenntnisses gem. § 83 II. WoBauG zuständigen Behörde wird Bezug genommen.

....., den 196

Unterschrift

¹⁾ Bei der gewerblichen Fläche sind solche Nebenräume nicht mitzurechnen, die auch bei der Wohnflächenberechnung nicht mitgerechnet würden.

²⁾ Falls die anrechenbare Grundfläche nach Wiederherstellung kleiner als vor Beschädigung des Gebäudes ist, kann Grunderwerbsteuerfreiheit nur gewährt werden, wenn das Gebäude nach baurechtlichen Vorschriften im alten Umfang wiederhergestellt werden konnte.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Stadt - Amts - Gemeinde - Verwaltung**Nicht vom Antragsteller auszufüllen**

Dienststelle

An

Bescheinigung**gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung für den Wohnungsbau
in der Fassung vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 282)**

Die vorstehenden Angaben wurden an Hand der amtlichen Unterlagen geprüft. Ihre Richtigkeit wird hiermit bescheinigt.
Änderungen — waren nicht erforderlich — sind in rot vermerkt*).

Die Voraussetzungen für die Grunderwerbsteuerbefreiung sind damit gegeben.

....., den 196.....

Unterschrift

Siegel

Eine Ausfertigung ist zu den Akten der ausstellenden Behörde zu nehmen.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10.
1958 (MBI. NW. S. 2449; SMBI. NW. S. 2377)

An die kreisfreien Städte, Kreisverwaltungen,
Amter und amtsfreien Gemeinden.

— MBI. NW. 1964 S. 808.

79011

**Bericht über Kauf und Verkauf
von forstfiskalischen Grundstücken**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 5. 1964 — IV — D 2 — 15—10.00

Mein RdErl. v. 14. 5. 1963 (SMBI. NW. 79011) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.

— MBI. NW. 1964 S. 811.

79023

7817

Druckfehlerberichtigung
zum RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1964
(MBI. NW. S. 688 / SMBI. NW. 79023)

7817

**Aenderung d. RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1963 (SMBI.
NW. 79023) zu den Richtlinien des Bundesministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die
Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung
forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen
zur Verbesserung der Agrarstruktur**
Neufassung v. 23. 12. 1962 (MinBl. BML 1963, S. 16)

In der Anlage zu o. a. RdErl. muß es auf S. 690 an Stelle von 1.8 unter 1.7 richtig heißen: „1 a)
1 b) getrennt“.

Unter lfd. Nr. 3 muß es unter 2 richtig heißen:
„Trennung von Wald und Weide“.

— MBI. NW. 1964 S. 811.

II.

Notiz

**Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul der
Dominikanischen Republik in Hamburg,
Herrn Hector Osorio**

Düsseldorf, den 26. Mai 1964
I/5 411—1/64

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn Hector Osorio am 15. Mai 1964 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBI. NW. 1964 S. 811.

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 1962 der Rheinische Provinzial-Basaltwerke GmbH, Neustadt/Wied

Die Buchführung und der Geschäftsabschluß der Rheinische Provinzial-Basaltwerke GmbH, Neustadt/Wied, für das Geschäftsjahr 1962 sind durch den Wirtschaftsprüfer Dr. K. H. Müller, Gummersbach, Kaiserstraße 69, geprüft worden. Auf Grund dieser Prüfung ist durch den Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten in Düsseldorf folgender abschließender Prüfungsvermerk erteilt worden:

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer Herrn Dr. Müller, Gummersbach, Kaiserstraße 69, auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Betriebes sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß zum 31. 12. 1962 der Rhein. Provinzial-Basaltwerke GmbH, Neustadt/Wied, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Rentabilität des Betriebes war nicht gegeben.

Düsseldorf, den 13. Mai 1964

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
L. S. des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Dr. Hochstetter

Köln, den 22. Mai 1964

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
Könemann

— MBI. NW. 1964 S. 811.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Antrag der Fraktion der SPD

Maßnahmen zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaues

431

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 297, zu beziehen.

— MBI. NW. 1964 S. 811.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 24 v. 29. 5. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
232	10. 5. 1964	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Sieglar, Siegkreis	175
321	26. 5. 1964	Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung	175
7831	20. 5. 1964	Viehseuchenverordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Hunden	176
	12. 5. 1964	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe über den Erlass der Unfallverhütungsvorschrift „Sprengarbeiten“	176

— MBl. NW. 1964 S. 812.

**Inhalt des Amtsblatts des Kultusministeriums
Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 5 — Mai 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

Personalnachrichten	65	Ordnung der Prüfung für staatlich anerkannte Sportlehrer mit der Befähigung für Freizeitpflege. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 2. 1964	82
Richtlinien für die Förderung der Studenten an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 4. 1964	67	Vorläufige Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes. Bek. d. Kultusministers v. 7. 4. 1964	84
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 4. 1964	72	Schüleraustausch im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes. RdErl. d. Kultusministers v. 7. 4. 1964	86
Diplomprüfungsordnung für Studierende des Vermessungswesens an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 3. 4. 1964	72	Bundesjugendspiele 1964. 65. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1964	89
Prüfungsordnung für das Wirtschaftswissenschaftliche Aufbaustudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen. Bek. d. Kultusministers v. 2. 4. 1964	78		
Ferienhilfswerk für Kinder. RdErl. d. Kultusministers v. 13. 3. 1964	80	Das Schulfunkprogramm des WDR im Sommer 1964	89
Schulaufsicht über Abendgymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 3. 1964	80	Erfahrungsaustausch zwischen Lehrern an deutschen Auslandschulen und an innerdeutschen Schulen	90
Wöchentliche Pflichtstunden des Leiters einer Sonderform der Volksschule (Hilfsschule) und seines ständigen Vertreters. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1964	80	Germanistentagung 1964	90
Wöchentliche Pflichtstunden für Lehrer an den Sonderformen der Volksschulen (Hilfsschulen). RdErl. d. Kultusministers v. 10. 4. 1964	80	1. Grundlagen zur Strukturverbesserung der Steinkohlenbergbaugebiete in Nordrhein-Westfalen. T. 1: Ruhrgebiet. 2: Nordrhein-Westfalen-Atlas	90
Errichtung von Ingenieurschulen für Maschinenwesen und für Bauwesen in Nordrhein-Westfalen. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 4. 1964	81	Buchbesprechungen	90
		Buchhinweise	92

B. Nichtamtlicher Teil

— MBl. NW. 1964 S. 812.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 11 v. 1. 6. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Bekanntmachungen	121	
Hinweise auf Rundverfügungen	124	
Personalnachrichten	125	
Gesetzgebungsübersicht	126	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StPO § 314. — Läßt sich unter Verwendung aller verfügbaren Erkenntnisquellen nicht feststellen, ob eine Berufung rechtzeitig eingelegt ist, so ist das Rechtsmittel aus Gründen der Rechtssicherheit als nicht rechtzeitig eingelegt zu behandeln. OLG Düsseldorf vom 19. März 1964 — (1) Ss 18/64	127	
2. StGB § 257. — Wegen Begünstigung kann nur bestraft werden, wer sich von dem Charakter der Vortat irgendwelche konkreten, von einem Sachverhalt her bestimmbare Vorstellungen gemacht hat, die die Vortat zumindest als Vergehen kennzeichnen. OLG Düsseldorf vom 12. März 1964 — (1) Ss 57/64	127	
3. StGB §§ 53, 223, 226 a. — Zur Frage der Notwehr und der Einwilligung in die bei einer Schlägerei erlittene Körperverletzung. OLG Hamm vom 27. Februar 1964 — 2 Ss 35/64	128	
4. StGB § 164. — Der Tatbestand der falschen Anschuldigung ist nicht vollendet, wenn bei einer polizeilichen Vernehmung der mündlich erklärte Verdacht durch eine hiermit noch in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang stehende Gegen-erklärung vor Abschluß der Vernehmung berich-tigt wird. OLG Hamm vom 24. Februar 1964 — 4 Ss 1316/63	129	
5. StPO § 45 I; Richtlinien für die Ausübung des An-waltsberufs § 58 I. — Bei Wiedereinsetzungsgrün-den, die auf eigenen Handlungen, Unterlassun-gaben oder Wahrnehmungen des Verteidigers bei der Berufsausübung als Rechtsanwalt beruhen, genügt zur Glaubhaftmachung in der Regel die einfache schriftliche oder mündliche Erklä- rung des Verteidigers; an der Übung, dies „anwaltlich zu versichern“, sollte jedoch festgehalten werden. OLG Köln vom 20. Dezember 1963 — 1 Ws 76/63	130	
6. StPO §§ 140, 141, 344, 345, § 350 II: Menschen-rechtskonvention Art. III c. — Zur Frage der Be-stellung eines Pflichtverteidigers für die Revi-sionsbegründung und für das Auftreten in der Revisionsverhandlung bei einem in Strafhaft be-fin dlichen Angeklagten. OLG Köln vom 21. Ja-nuar 1964 — 1 Ws 74/63	131	
		— MBl. NW. 1964 S. 813.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertezeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.